Landratsamt
Biberach

Fachberater im Landkreis Biberach

Bild: LFS BW Lehrgang F5-I

1. Einleitung 2
2. Ernennung zum Fachberater 2
3. Heranziehung als Fachberater 3
4. Haftung 3
5. Heranziehung als Fachberater 4
6. Haftung 4
7. Ausstattung der Fachberater 5
8. Landkreisweites Fachberaterverzeichnis 5
Anlage 1 - Fachdisziplinen 6

1. Einleitung

Nach § 27 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat die Technische Einsatzleitung bei der Bewältigung von Schadenslagen, die besondere fachliche Kenntnisse oder spezifisches technisches Können erfordern, geeignete fachkundige Personen zur Beratung hinzuzuziehen.

Zur Sicherstellung dieser fachlichen Unterstützung hat sich im Feuerwehrwesen das System der Fachberater etabliert.

Die Tätigkeit als Fachberater setzt eine hohe fachliche Kompetenz im jeweiligen Spezialgebiet voraus. Darüber hinaus sind grundlegende Kenntnisse über die Strukturen, Führungsorganisation und Arbeitsweise der Feuerwehr erforderlich. Fachberater müssen sowohl fachlich qualifiziert als auch persönlich geeignet sein.

Ziel des Fachberatersystems ist es, auf Ebene des Landkreises sowie der Städte und Gemeinden eine bedarfsgerechte Anzahl an Fachberatern unterschiedlicher Fachrichtungen vorzuhalten und deren Verfügbarkeit im Einsatzfall sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein zentrales Fachberaterverzeichnis geführt.

2. Ernennung zum Fachberater

Fachberater können durch unterschiedliche Organisationen bestellt werden. Die jeweils ernennende Stelle ist verantwortlich für:

- die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung
- die Aus- und Fortbildung
- Regelungen zu Entschädigung und Kostenersatz
- Versicherungsschutz
- Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung sowie weiterer erforderlicher Ausstattung

Die Bestellung ist schriftlich zu dokumentieren.
Je nach organisatorischer Zugehörigkeit finden unterschiedliche Rechtsgrundlagen Anwendung:

- Für Angehörige der Feuerwehr gelten insbesondere das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) sowie kommunale Satzungen.
- Für Angehörige anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) können zusätzlich das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) sowie organisationsspezifische Regelungen Anwendung finden. Die jeweils maßgeblichen Vorschriften sind im Einzelfall festzulegen.

a) Bestellung durch den Landkreis

Der Landkreis kann Fachberater gemäß § 4 Abs. 5 FwG als Ehrenbeamte oder als ehrenamtlich Tätige nach § 11 Landkreisordnung (LKrO) bestellen.

b) Bestellung durch Städte und Gemeinden (Feuerwehr)

Die Bestellung kann als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 11 Abs. 4 FwG als Fachberater innerhalb einer Gemeindefeuerwehr erfolgen.

c) Bestellung durch andere BOS oder Werkfeuerwehren

Für Fachberater aus anderen Organisationen, einschließlich Werkfeuerwehren, gelten die jeweiligen internen Regelungen der entsendenden Organisation. Diese sind im Einzelfall zu prüfen und anzuwenden.

3. Heranziehung als Fachberater

Fachberater werden im Einsatzfall durch den Landkreis, die Kommunen oder andere Organisationen anfordernden Stellen zur Verfügung gestellt. Mit ihrer Entsendung unterstehen sie für die Dauer des Einsatzes der jeweiligen Einsatzleitung bzw. der zuständigen Führungsstruktur.

a) Einsätze der Feuerwehr (kommunal und Werkfeuerwehren)

- Der Einsatzleiter kann gemäß § 27 Abs. 1 FwG Fachberater zur Unterstützung anfordern.
- Die Kosten für den Einsatz richten sich nach § 34 FwG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 4 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes, und sind grundsätzlich von der hilfeempfangenden Kommune zu tragen.

b) Einsätze von Führungsstäben

- Die Anforderung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Leitung des Führungsstabes.
- Die Kosten trägt der Landkreis gemäß § 34 FwG in Verbindung mit § 4 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes.

c) Tätigkeit im Verwaltungsstab des Landkreises

Fachberater können im Verwaltungsstab gemäß VwV Stabsarbeit (Nr. 3.2.3.12) als Fachberatung oder Verbindungsperson eingesetzt werden. In dieser Funktion gelten sie gemäß § 2 Abs. 2 LKatSG als Helfer im Katastrophenschutz

4. Haftung

Fachberater unterstützen die Einsatzleitung in beratender Funktion. Die Entscheidungsverantwortung verbleibt beim Einsatzleiter.

Der Einsatzleiter handelt gemäß § 2 FwG hoheitlich in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des Art. 34 Grundgesetz (GG). In Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haftet im Außenverhältnis grundsätzlich die jeweilige Körperschaft (z. B. Gemeinde oder Landkreis) im Rahmen der Amtshaftung.

Fachberater sind damit im Regelfall von einer persönlichen Haftung freigestellt. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

5. Heranziehung als Fachberater

Fachberater werden im Einsatzfall durch den Landkreis, die Kommunen oder andere Organisationen anfordernden Stellen zur Verfügung gestellt. Mit ihrer Entsendung unterstehen sie für die Dauer des Einsatzes der jeweiligen Einsatzleitung bzw. der zuständigen Führungsstruktur.

a) Einsätze der Feuerwehr (kommunal und Werkfeuerwehren)

- Der Einsatzleiter kann gemäß § 27 Abs. 1 FwG Fachberater zur Unterstützung anfordern.
- Die Kosten für den Einsatz richten sich nach § 34 FwG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 4 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes, und sind grundsätzlich von der hilfeempfangenden Kommune zu tragen.

b) Einsätze von Führungsstäben

- Die Anforderung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Leitung des Führungsstabes.
- Die Kosten trägt der Landkreis gemäß § 34 FwG in Verbindung mit § 4 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes.

c) Tätigkeit im Verwaltungsstab des Landkreises

Fachberater können im Verwaltungsstab gemäß VwV Stabsarbeit (Nr. 3.2.3.12) als Fachberatung oder Verbindungsperson eingesetzt werden. In dieser Funktion gelten sie gemäß § 2 Abs. 2 LKatSG als Helfer im Katastrophenschutz

6. Haftung

Fachberater unterstützen die Einsatzleitung in beratender Funktion. Die Entscheidungsverantwortung verbleibt beim Einsatzleiter.

Der Einsatzleiter handelt gemäß § 2 FwG hoheitlich in Ausübung eines öffentlichen Amtes im Sinne des Art. 34 Grundgesetz (GG). In Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haftet im Außenverhältnis grundsätzlich die jeweilige Körperschaft (z. B. Gemeinde oder Landkreis) im Rahmen der Amtshaftung.

Fachberater sind damit im Regelfall von einer persönlichen Haftung freigestellt. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

7. Ausstattung der Fachberater

Fachberater sind durch die entsendende Stelle angemessen auszustatten. Hierzu gehören insbesondere:

- eine Funktionskennzeichnung (z. B. Funktionsweste „Fachberater“ mit Angabe der Fachrichtung)
- erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Spezielle Arbeitsmittel und fachbezogene Ausrüstung sind durch den Fachberater selbst oder durch die entsendende Organisation bereitzustellen und zu unterhalten.

8. Landkreisweites Fachberaterverzeichnis

Das Landratsamt führt, vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, ein zentrales Fachberaterverzeichnis.

Der Kreisbrandmeister kann steuernd eingreifen, insbesondere wenn in einzelnen Fachdisziplinen ein Über- oder Unterangebot besteht.

Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt auf Antrag der entsendenden Stelle. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Im Verzeichnis geführte Fachberater können im Einsatzfall über die Integrierte Leitstelle (ILS) alarmiert bzw. angefordert werden. Hierzu sind durch die entsendende Stelle die erforderlichen Kontaktdaten bereitzustellen.

Sofern Fachberater mit digitalen Meldeempfängern ausgestattet sind, kann die Einbindung in Alarmierungsstrukturen über das Amt für Brand- und Katastrophenschutz abgestimmt werden.

Das Verzeichnis ist nach Fachdisziplinen gegliedert (siehe Anlage 1).

Anlage 1 - Fachdisziplinen

In folgenden Disziplinen werden Fachberater gelistet:

(1) Bau, Statik

(2) CBRN Strahlenschutz

(3) CBRN Biologie

(4) CBRN Chemie

(5) Denkmalschutz

(6) Gewässer / Fische

(7) Großtiere / landwirtsch. Nutztiere (Pferde, Kühe, …)

(8) Insekten / exot. Tiere / Reptilien

(9) Öffentlichkeitsarbeit

(10) Wald / Forst

(11) Biogasanlagen

(12) PSNV-E und B

Diese Liste ist nicht abschließend und kann nach Bedarf ergänzt werden.